Sicherheitsdatenblatt

STAR SHINE BLACK

PFP94

Faber-Revision 1.0 · 03/12/2021

Deutsch

Deutsche Übersetzung der englischen Herstellerquelle. Alle 16 Abschnitte sind enthalten. Die Notfallkontakte sind für Belgien und Luxemburg angepasst.

Hersteller und Verantwortlicher für das Quellendatenblatt

Faber Stone & Tile · FABER CHIMICA S.R.L.

Via G. Ceresani, 10 · Campo D'Olmo · 60044 Fabriano (AN), Italia
+39 0732 627178 · quality@fabersurfacecare.com

Vertrieb

STONE+ · www.stoneplus.be · www.stoneplus.eu

Quelle und Versionskontrolle

STAR SHINE BLACK rev 1.0 MSDS CE 878-2020_EN.pdf

Keine neuere spezifische Herstellerversion gefunden. Keine neue Quellenrevision und keine von Faber validierte Übersetzung.

REACH · 2020/878 · CLP

Stone+ v1.0 · 22/11/2026

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: PFP94. Produktname, chemische Bezeichnung und Synonym: STAR SHINE BLACK.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendung: schwarze Poliercreme für Granit, Quarz und Feinsteinzeug. Die Quelle nennt keine gesonderte Verwendung, von der abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FABER CHIMICA S.R.L., Via Ceresani 10, 60044 Campo D'Olmo - Fabriano (ANCONA), Italien. Tel. +39 0732 627178. Fax +39 0732 222395. Zuständige sachkundige Person für das Sicherheitsdatenblatt: quality@fabersurfacecare.com.

Vertrieb: Stone+ bv, Halleboomstraat 1, Blok B, bus 3, 3020 Herent, Belgien. www.stoneplus.be - www.stoneplus.eu. Hersteller und Vertrieb sind getrennte Unternehmen.

1.4. Notrufnummer

Belgien: Giftinformationszentrum 070 245 245. Luxemburg: 8002 5500. Kostenlos, rund um die Uhr. Bei Lebensgefahr: 112.

Notrufnummern am 22.11.2026 beim belgischen Giftinformationszentrum geprüft. Diese BE/LU-Kontakte ersetzen die alte internationale Kontaktliste der Quelle.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) mit späteren Änderungen und Ergänzungen als gefährlich eingestuft. Daher ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Zusätzliche Angaben zu Gesundheits- und Umweltgefahren stehen in den Abschnitten 11 und 12.

Akute Toxizität, Kategorie 4, oral: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach CLP. Gefahrenpiktogramme: GHS08 und GHS07.



Signalwort: ACHTUNG.

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P264 - Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.

Enthält: ETHANDIOL.

2.3. Sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Konzentrationen von mindestens 0,1 %. Es enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in Konzentrationen von mindestens 0,1 %.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält die folgenden Stoffe. x ist die Konzentration in Massenprozent.

ETHANDIOL: CAS 107-21-1; EG 203-473-3; Index 603-027-00-1. 28,5 ≤ x < 30 %. Acute Tox. 4 H302; STOT RE 2 H373. ATE oral: 500 mg/kg.

1-METHOXY-2-PROPANOL: CAS 107-98-2; EG 203-539-1; Index 603-064-00-3. 0 ≤ x < 0,05 %. Flam. Liq. 3 H226; STOT SE 3 H336.

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze steht in Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen und dabei die Augenlider weit geöffnet halten. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

HAUT: kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

EINATMEN: an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

VERSCHLUCKEN: ärztlichen Rat einholen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung auslösen. Einer bewusstlosen Person nichts über den Mund verabreichen, es sei denn, ein Arzt erlaubt dies.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Spezifische Informationen über durch das Produkt verursachte Symptome und Wirkungen sind nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: übliche Mittel wie Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser. Ungeeignete Löschmittel: keine besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um Zersetzung und die Bildung möglicherweise gesundheitsschädlicher Stoffe zu verhindern. Stets vollständige Feuerwehrschutzkleidung tragen. Löschwasser auffangen und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigtes Löschwasser und Brandrückstände gemäß geltenden Vorschriften entsorgen.

Schutzausrüstung: übliche Feuerwehrschutzkleidung (EN 469), Handschuhe (EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikationen A29 und A30), zusammen mit einem umluftunabhängigen Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf und Überdruck (EN 137).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Leckage stoppen, sofern gefahrlos möglich. Geeignete Ausrüstung einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung nach Abschnitt 8 tragen, um Verunreinigungen von Haut, Augen und Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten für das Betriebspersonal und für Einsatzkräfte.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Produkt in einem geeigneten Behälter sammeln. Verträglichkeit des Behälters anhand von Abschnitt 10 prüfen. Reste mit inertem Bindemittel aufnehmen. Den betroffenen Bereich gut lüften. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8. Entsorgung: Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor der Handhabung alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts beachten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter verschlossen an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern. Von unverträglichen Materialien fernhalten; siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Rechtsgrundlagen aus der Herstellerquelle: DEU - TRGS 900, Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte; MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Mitteilung 56. ESP - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021. FRA - Valeurs limites d'exposition professionnelle, ED 984, INRS. ITA - Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81. NLD - Arbeidsomstandighedenregeling, gesetzliche Grenzwerte gemäß Artikel 4.3 Absatz 1 und Artikel 4.16 Absatz 1 des Arbeidsomstandighedenbesluit. GBR - EH40/2005, vierte Ausgabe 2020. EU OEL - Richtlinien (EU) 2019/1831, 2019/130, 2019/983, 2017/2398, 2017/164; 2009/161/EU, 2006/15/EG, 2004/37/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG und 91/322/EWG. TLV-ACGIH 2020.

Die Tabellen geben die Werte der Quellenrevision von 2021 wieder; nationale Grenzwerte wurden nicht gesondert aktualisiert.

ETHANEDIOL / CAS 107-21-1

Typ	Land	TWA 8 h mg/m³	TWA 8 h ppm	STEL 15 min mg/m³	STEL 15 min ppm	Anmerkung
AGW	DEU	26	10	52	20	SKIN
MAK	DEU	26	10	52	20	SKIN
VLA	ESP	52	20	104	40	SKIN
VLEP	FRA	52	20	104	40	SKIN
VLEP	ITA	52	20	104	40	SKIN
TGG	NLD	52	-	104	-	SKIN; Dampf
WEL	GBR	52	20	104	40	SKIN
OEL	EU	52	20	104	40	SKIN
TLV-ACGIH	-	-	25	-	50	-
TLV-ACGIH	-	-	-	10	-	INHAL

1-METHOXY-2-PROPANOL / CAS 107-98-2

Typ	Land	TWA 8 h mg/m³	TWA 8 h ppm	STEL 15 min mg/m³	STEL 15 min ppm	Anmerkung
AGW	DEU	370	100	740	200	-
MAK	DEU	370	100	740	200	-
VLA	ESP	375	100	568	150	SKIN
VLEP	FRA	188	50	375	100	SKIN
VLEP	ITA	375	100	568	150	SKIN
TGG	NLD	375	-	563	-	SKIN
WEL	GBR	375	100	560	150	SKIN
OEL	EU	375	100	568	150	SKIN
TLV-ACGIH	-	184	50	368	100	-

Legende: (C) = Spitzenbegrenzung; INHAL = einatembare Fraktion; RESP = alveolengängige Fraktion; THORA = thorakale Fraktion. SKIN = Aufnahme über die Haut. TWA/8h = zeitgewichteter Mittelwert über 8 Stunden; STEL/15min = Kurzzeitgrenzwert über 15 Minuten. Ein Strich bedeutet, dass die Quelle keinen Wert angibt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung. Gute Belüftung durch wirksame örtliche Absaugung sicherstellen. Für die Auswahl der Schutzausrüstung den Lieferanten des chemischen Stoffs um Rat fragen. Persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen und den geltenden Normen entsprechen.

Exposition so niedrig wie möglich halten, um eine erhebliche Anreicherung im Körper zu vermeiden. Schutzausrüstung so verwalten, dass höchstmöglicher Schutz gewährleistet bleibt, beispielsweise durch kürzere Austauschintervalle.

HANDSCHUTZ: Arbeitshandschuhe der Kategorie III (EN 374). Bei der Materialwahl Verträglichkeit, Abbau, Durchbruchzeit und Permeation berücksichtigen. Chemikalienbeständigkeit vor Gebrauch prüfen, da sie unvorhersehbar sein kann. Die Nutzungsdauer hängt von Dauer und Art der Tätigkeit ab.

HAUTSCHUTZ: langärmelige Berufsschutzkleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie II (Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344). Nach Ablegen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ: dicht schließende Schutzbrille (EN 166). Bei Spritz- oder Sprühgefahr geeigneten Mund-, Nasen- und Augenschutz verwenden, um unbeabsichtigte Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ: bei Überschreitung eines Grenzwerts, beispielsweise TLV-TWA, eines enthaltenen Stoffs eine Maske mit Filtertyp A verwenden. Klasse 1, 2 oder 3 nach der zulässigen Einsatzkonzentration wählen (EN 14387). Bei verschiedenen Gasen oder Dämpfen und/oder Partikeln wie Aerosolen, Rauch und Nebel sind Kombinationsfilter erforderlich.

Atemschutz ist notwendig, wenn technische Maßnahmen die Exposition nicht ausreichend unter die Grenzwerte senken. Der Schutz durch Masken ist in jedem Fall begrenzt. Bei geruchlosen Stoffen, einer Geruchsschwelle oberhalb des TLV-TWA oder im Notfall ein umluftunabhängiges Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) oder ein Gerät mit externer Luftzufuhr (EN 138) tragen. Zur richtigen Auswahl siehe EN 529.

UMWELTEXPOSITION: Emissionen aus Herstellungsprozessen einschließlich der Lüftungsanlagen auf Einhaltung der Umweltstandards prüfen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aussehen	Pastöse Flüssigkeit
Farbe	Schwarz
Geruch	Mild
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Zündtemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	2,1-3
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen: keine Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: keine Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normalem Gebrauch bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

ETHANDIOL: nimmt Feuchtigkeit aus der Luft auf. Zersetzt sich bei Temperaturen über 200 °C.

1-METHOXY-2-PROPANOL: löst verschiedene Kunststoffe. Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil. Nimmt Wasser auf und löst sich in Wasser und organischen Lösemitteln. Kann an der Luft langsam explosive Peroxide bilden.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch und normaler Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

ETHANDIOL: Explosionsgefahr bei Kontakt mit Perchlorsäure. Kann gefährlich reagieren mit Chlorsulfonsäure, Natriumhydroxid, Schwefelsäure, Phosphorpentasulfid, Chrom(III)-oxid, Chromylchlorid, Kaliumperchlorat, Kaliumdichromat, Natriumperoxid und Aluminium. Bildet explosive Gemische mit Luft.

1-METHOXY-2-PROPANOL: kann mit starken Oxidationsmitteln und starken Säuren gefährlich reagieren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Übliche Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachten. ETHANDIOL: Wärmequellen und offene Flammen vermeiden. 1-METHOXY-2-PROPANOL: Luftkontakt vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

1-METHOXY-2-PROPANOL: oxidierende Stoffe, starke Säuren und Alkalimetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

ETHANDIOL: kann Hydroxyacetaldehyd, Glyoxal, Acetaldehyd, Methan, Kohlenmonoxid und Wasserstoff freisetzen.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) 1272/2008

Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und sonstige Angaben: keine Informationen verfügbar.

Wahrscheinliche Expositionswege:

ETHANDIOL - Arbeitnehmer: Einatmen und Hautkontakt. Bevölkerung: Einatmen der Umgebungsluft und Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

1-METHOXY-2-PROPANOL - Arbeitnehmer: Einatmen und Hautkontakt. Bevölkerung: Verschlucken verunreinigter Lebensmittel oder verunreinigten Wassers, Einatmen der Umgebungsluft und Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögerte und sofortige sowie chronische Wirkungen bei kurzzeitiger und langfristiger Exposition:

ETHANDIOL: Verschlucken führt zunächst zur Stimulation des zentralen Nervensystems, danach zu einer Dämpfungsphase. Nierenschäden mit Anurie und Urämie sind möglich. Symptome einer Überexposition: Erbrechen, Schläfrigkeit, Atembeschwerden und Krämpfe. Die tödliche Dosis für Menschen beträgt laut Quelle etwa 1,4 ml/kg.

1-METHOXY-2-PROPANOL: wichtigste Aufnahme über die Haut; wegen des niedrigen Dampfdrucks ist die Aufnahme über die Atemwege weniger bedeutsam. Über 100 ppm werden Augen, Nase und Mund-Rachen-Schleimhäute gereizt. Bei 1000 ppm können Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auftreten. Klinische und biologische Untersuchungen exponierter Freiwilliger zeigten keine Auffälligkeiten. Acetat verursacht bei direktem Kontakt stärkere Haut- und Augenreizungen. Chronische Wirkungen beim Menschen wurden nicht berichtet.

Wechselwirkungen: keine Informationen verfügbar.

AKUTE TOXIZITÄT: ATE des Gemischs beim Einatmen: nicht eingestuft, kein relevanter Bestandteil. ATE oral: 1666,67 mg/kg. ATE dermal: nicht eingestuft, kein relevanter Bestandteil.

ETHANDIOL: LD50 oral > 2000 mg/kg, Ratte. ATE oral 500 mg/kg, Schätzwert nach Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung, verwendet zur Berechnung der akuten Toxizität des Gemischs. LD50 dermal 9530

mg/kg, Kaninchen.

1-METHOXY-2-PROPANOL: LD50 oral 5300 mg/kg, Ratte. LD50 dermal 13000 mg/kg, Kaninchen. LC50 beim Einatmen von Dämpfen 54,6 mg/l/4 h, Ratte.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, schwere Augenschädigung/-reizung, Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, STOT bei einmaliger Exposition und Aspirationsgefahr: die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

ETHANDIOL - Karzinogenität: verfügbare Studien zeigten kein karzinogenes Potenzial. In einer zweijährigen Studie des US National Toxicology Program mit Ethylenglykol im Futter gab es bei männlichen und weiblichen B6C3F1-Mäusen keine Hinweise auf karzinogene Aktivität (NTP, 1993).

STOT bei wiederholter Exposition: kann die Organe schädigen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die auf den wichtigsten europäischen Listen möglicher oder vermuteter endokriner Disruptoren mit derzeit geprüften Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit stehen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ETHANDIOL: Wasserlöslichkeit 1000-10000 mg/l; schnell abbaubar. 1-METHOXY-2-PROPANOL: Wasserlöslichkeit 1000-10000 mg/l; schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ETHANDIOL: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser -1,36. 1-METHOXY-2-PROPANOL: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser < 1.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Konzentrationen von mindestens 0,1 %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die auf den wichtigsten europäischen Listen möglicher oder vermuteter endokriner Disruptoren mit derzeit geprüften Umweltauswirkungen stehen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefahrengrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, muss nach den geltenden Vorschriften beurteilt werden.

Entsorgung durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen unter Beachtung nationaler und örtlicher Vorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN: nach nationalen Abfallvorschriften verwerten oder entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist laut Quelle nach ADR, RID, IMDG und IATA kein Gefahrgut für den Transport.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angabe nicht relevant.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Seveso-Kategorie, Richtlinie 2012/18/EU: keine.

Beschränkungen für das Produkt oder enthaltene Stoffe nach Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006: Produkt - Nummern 3 und 40.

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht anwendbar.

Kandidatenliste, Artikel 59 REACH: nach den verfügbaren Daten keine SVHC-Stoffe in Konzentrationen von mindestens 0,1 %.

Zulassungspflichtige Stoffe, Anhang XIV REACH: keine. Stoffe mit Ausfuhrmeldepflicht nach Verordnung (EU) 649/2012: keine. Stoffe nach dem Rotterdamer Übereinkommen: keine. Stoffe nach dem Stockholmer Übereinkommen: keine.

Gesundheitsüberwachung: laut Quelle sind bei exponierten Arbeitnehmern keine Gesundheitskontrollen erforderlich, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten geringe Risiken für Gesundheit und Sicherheit belegen und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Zubereitung/die in Abschnitt 3 genannten Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze aus den Abschnitten 2 und 3

Flam. Liq. 3: entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3. Acute Tox. 4: akute Toxizität, Kategorie 4. STOT RE 2: spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2. STOT SE 3: spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3.

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H226 und H336 betreffen den in Abschnitt 3 genannten Bestandteil; sie sind keine zusätzliche Einstufung des Gemischs.

Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CAS NUMBER	Chemical-Abstracts-Service-Nummer
CE50	Wirksame Konzentration für eine 50%ige Wirkung
CE NUMBER	Kennnummer in ESIS, europäisches Verzeichnis bestehender Stoffe
CLP	Verordnung (EG) 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EmS	Notfallplan
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA DGR	IATA-Gefahrgutvorschriften
IC50	Immobilisierungskonzentration für 50 %
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschifffahrtsorganisation
INDEX NUMBER	Kennnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
LC50	Letale Konzentration für 50 %
LD50	Letale Dosis für 50 %
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach REACH
PEC	Vorausgesagte Umweltkonzentration
PEL	Vorausgesagtes Expositionsniveau
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung (EG) 1907/2006
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
TLV	Schwellenwert der Exposition
TLV CEILING	Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf
TWA	Zeitgewichteter mittlerer Expositionsgrenzwert
TWA STEL	Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
WGK	Wassergefährdungsklasse, Deutschland

Allgemeine Literatur aus der Quelle

1. Regulation (EC) 1907/2006 (REACH) of the European Parliament

2. Regulation (EC) 1272/2008 (CLP) of the European Parliament

3. Regulation (EU) 2020/878 (II Annex of REACH Regulation)

4. Regulation (EU) 790/2009 (I Atp. CLP) of the European Parliament

5. Regulation (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) of the European Parliament

6. Regulation (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) of the European Parliament

7. Regulation (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) of the European Parliament

8. Regulation (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) of the European Parliament

9. Regulation (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) of the European Parliament

10. Regulation (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) of the European Parliament

11. Regulation (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) of the European Parliament

12. Regulation (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)

13. Regulation (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

14. Regulation (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)

15. Regulation (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

16. Delegated Regulation (UE) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)

17. Regulation (EU) 2019/1148

18. Delegated Regulation (UE) 2020/217 (XIV Atp. CLP)

19. Delegated Regulation (UE) 2020/1182 (XV Atp. CLP)

20. Delegated Regulation (UE) 2021/643 (XVI Atp. CLP)

21. Delegated Regulation (UE) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

- IFA GESTIS website

- ECHA website

- Database of SDS models for chemicals - Ministry of Health and ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italy

Hinweis für Benutzer

Die Angaben beruhen auf dem Kenntnisstand des Herstellers zum Datum der letzten Quellenversion. Benutzer müssen Eignung und Vollständigkeit für jede konkrete Verwendung prüfen. Dieses Dokument garantiert keine bestimmte Produkteigenschaft.

Die Verwendung unterliegt nicht der direkten Kontrolle des Herstellers. Benutzer müssen in eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz einhalten. Der Hersteller übernimmt keine Haftung für unsachgemäße Verwendung. Beauftragtes Personal angemessen im Umgang mit chemischen Produkten schulen.

Berechnungsmethoden zur Einstufung

Chemische und physikalische Gefahren: Kriterien der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2. Die Daten zur Bewertung stehen in Abschnitt 9.

Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 3, sofern Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt.

Umweltgefahren: Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 4, sofern Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt.

Quelle und Bearbeitung

Übersetzung und Stone+ Gestaltung vom 22.11.2026 auf Grundlage von Faber STAR SHINE BLACK, PFP94, Revision 1.0 vom 03.12.2021. Eine neuere spezifische Herstellerversion wurde nicht gefunden. Dies ist keine neue Quellenrevision und keine von Faber validierte Übersetzung. Abschnitt 1.4 wurde für Belgien und Luxemburg lokalisiert. Alle Sicherheitsangaben beziehen sich auf die genannte Quellenrevision.